

Der Wahlvorstand für die Wahl der
Schwerbehindertenvertretung an der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Jena, den 5. Oktober 2022
Erlassen und ausgehängt am:
5. Oktober 2022

an folgenden Stellen:

- Schaukasten Personalrat, UHG (Eingang
Schloßgasse)
- Internetseite der SBV
<https://www.uni-jena.de/schwerbehindertenvertretung>
- Internetseite der Inklusionsbeauftragten
<https://www.uni-jena.de/inklusion>

An der Friedrich-Schiller-Universität ist die Schwerbehindertenvertretung (SBV) einschließlich Stellvertreter neu zu wählen. Der für die Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung bestellte Wahlvorstand erlässt hierzu gemäß § 5 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) das folgende

**Wahlausschreiben
für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung**

am 17. November 2022

1. Nach § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wird in Betrieben/Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt
2. Zum Wahlvorstand wurden gemäß § 1 Abs. 1 SchwbVWO bestellt:
 - Herr Marco Rüttger, Kanzleramt, Tel. 03641/9-402020, wahlamt@uni-jena.de als Vorsitzende/r
 - Frau Katrin Scholz als weiteres Mitglied des Wahlvorstands
 - Frau Juliane Kolbinger als weiteres Mitglied des Wahlvorstands
3. Wählbar als Vertrauensperson und als stellvertretendes Mitglied sind gemäß § 177 Abs. 3 Satz 1 SGB IX alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören. Wählbar ist auch, wer selbst nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert ist. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat nicht angehören kann (§ 177 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
4. Die Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) und die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen liegen seit dem 5. Oktober 2022 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an jedem Arbeitstag zu den Kernarbeitszeiten (nach telefonischer Anmeldung Tel. 03641/9-402020) im Büro des Personalrates (Universitätshauptgebäude, Raum E 0.13-0.16) zur Einsichtnahme aus.
5. Wahlberechtigt sind nach § 177 Abs. 2 SGB IX alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten können nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der letzte Tag der Einspruchsfrist ist der 19. Oktober 2022.
6. Bei dieser Wahl sind nach Erörterung mit der SBV, dem Personalrat und dem Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 4 SchwbVWO die Vertrauensperson und 15 stellvertretende Mitglieder zu wählen.

7. Die Vertrauensperson und deren Stellvertretungen werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Aus den Wahlvorschlägen muss sich ergeben, wer als Schwerbehindertenvertretung und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird.
8. Wahlberechtigte können sowohl einen Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung als auch für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds unterzeichnen. Jede/r Bewerber/in kann sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden.
9. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum 19. Oktober 2022, schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen.
10. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens sechs Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchwbVVO). Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Dienststelle des Bewerbers bzw. der Bewerberin sind beim Wahlvorschlag anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des Bewerbers bzw. der Bewerberin im Original beizufügen. Die Stützunterschriften müssen im Original vorliegen. Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen, sind ungültig.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht eingereicht worden sind (siehe Ziff. 9).
12. Die gültigen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben (siehe Ziff. 4) durch Aushang bekannt gegeben.
13. Der Wahlvorstand hat gemäß § 11 Abs. 2 SchwbVVO die generelle schriftliche Stimmabgabe beschlossen. Die Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen unaufgefordert vom Wahlvorstand. Eines Antrages auf Zusendung der Unterlagen bedarf es nicht. Die Wahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand spätestens bis zum 17. November 2022, 12 Uhr, (Schluss der Stimmabgabe) auf dem Postweg oder durch einen zuverlässigen Boten zugegangen sein (§ 11 Abs. 3 SchwbVVO).
14. Die Auszählung der Stimmen und die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses findet in der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstands am 17. November 2022 ab 13 Uhr im Sitzungszimmer des Personalrates (Universitätshauptgebäude, Raum E 0.13-0.16) statt.
15. Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind an den Wahlvorstand zu richten und können an jedem Arbeitstag zu den Kernarbeitszeiten (möglichst nach telefonischer Anmeldung Tel. 03641/9-402020) im Büro des Personalrates (Universitätshauptgebäude, Raum E 0.13-0.16) oder im Postfach des Personalrates (Universitätshauptgebäude, Poststelle, Postfach: 23) abgegeben werden.

Jena, 5. Oktober 2022

Der Wahlvorstand

Im Original gezeichnet

Marco Rüttger (Vorsitzender)
Katrin Scholz (Wahlvorstandsmitglied)
Juliane Kolbinger (Wahlvorstandsmitglied)